

RS Vwgh 1990/10/2 90/11/0164

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.10.1990

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

43/01 Wehrrecht allgemein

Norm

VwGG §34 Abs1;

WehrG 1978 §37 Abs2 lit a;

Rechtssatz

Die Beschwerde gegen eine von Amts wegen gewährte befristete Befreiung gem § 37 Abs 2 lit a WehrG ist unzulässig, da dieser Bescheid eine Begünstigung enthält, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere Rechtsgebiete Dienstrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990110164.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at